

Verkündet am: 19.02.2009

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Ahrensburg

**Im Namen des Volkes
Urteil**

BAW
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentorfer Str. 16-18 - 10963 Berlin

In dem Rechtsstreit

Autovermietung [redacted]
vertreten durch [redacted]
[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Costard, Tögel & Partner
Kajen 6- 8, 20459 Hamburg
AZ: 540/08JA05 be

gegen

Z [redacted]
vertreten durch: den Vorstand,
[redacted]
[redacted] 250863/X

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Burkhard Metzger
Theodor-Heuss-Ring 32- 34, 50668 Köln
[redacted] 12025-Zürich

hat das Amtsgericht Ahrensburg am 19.02.2009
durch den Richter [redacted]
auf die mündliche Verhandlung vom 29.01.2009
für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.133,45 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.09.2008 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin – eine Autovermietung – verlangt von der Beklagten – einer Haftpflichtversicherung – aus abgetretenem Recht Zahlung restlicher Mietwagenkosten im Unfallersatzgeschäft.

Streitgegenstand sind Schadensersatzansprüche aufgrund von insgesamt fünf Verkehrsunfällen, bei denen an den Fahrzeugen der Geschädigten reparaturbedürftige Schäden entstanden. Für alle Schäden aus den Unfällen haftet die Beklagte. Die Geschädigten mieteten bei der Klägerin Ersatzfahrzeuge für den Ausfallzeitraum. Zur Sicherung der mietvertraglichen Ansprüche der Klägerin traten die Geschädigten ihre Schadensersatzansprüche aufgrund des Unfalls an die Klägerin ab.

1. Unfall (C...)

Der Verkehrsunfall ereignete sich am 03.10.2007 in Lütjensee. Dabei wurde der VW Golf des Geschädigten Karl-Heinz S... beschädigt. Der Geschädigte mietete für den Zeitraum vom 04.10.2007 bis zum 05.10.2007 ein Fahrzeug der Gruppe 4 nach der Preisliste 1/2007 der Klägerin (vgl. Anlage K 6, Bl. 16 d.A.) an. Die Klägerin berechnete dabei Mietwagenkosten von insgesamt 310,80 €, und zwar einen Grundpreis von zwei Tagen zu je 99,00 €, eine Pauschale für einen weiteren Fahrer zu 20,00 €, Kosten für das Zustellen und Abholen des Mietfahrzeugs zu jeweils 19,40 € und zwei Vollkasko-Tagespauschalen zu je 27,00 €. Die Beklagte bezahlte davon lediglich 179,00 €.

2. Unfall (W...)

Der zweite Verkehrsunfall ereignete sich am 11.02.2008 in Braak. Bei diesem Unfall entstand ein Schaden am Opel Corsa C der Geschädigten Martina W... Die Geschädigte mietete für den Zeitraum vom 11.03.2008 bis zum 14.03.2008 ein Fahrzeug der Gruppe 1 nach der Preisliste 12/2007 der Klägerin (vgl. Anlage K 7, Bl. 17 d.A.). Dafür berechnete die Klägerin insgesamt 438,00 €, und zwar als Grundpreis vier Tage à 69,00 €, Kosten für das Zustellen und Abholen des Mietfahrzeugs zu jeweils 23,00 €, vier Vollkasko-Tagespauschalen zu je 19,00 € und insgesamt 40,00 € für Winterreifen. Die Beklagte bezahlte darauf 285,00 €.

3. Unfall (H...)

Der dritte Unfall passierte am 23.02.2008 in Ammersbek. Dabei entstand ein Schaden am Audi A 6 des Geschädigten Horst H... Der Geschädigte nahm ein Mietfahrzeug der

Gruppe 7 gemäß Preisliste 12/2007 der Klägerin (Anlage K 7, Bl. 17 d.A.) für den Zeitraum vom 17.03.2008 bis zum 19.03.2008. Die Klägerin berechnete insgesamt 613,00 €, und zwar als Grundpreis drei Tage zu je 149,00 €, Kosten für das Zustellen und Abholen des Mietfahrzeugs zu jeweils 23,00 €, vier Vollkasko-Tagespauschalen zu je 27,00 € und insgesamt 39,00 € für Winterreifen. Die Beklagte bezahlte 380,00 €.

4. Unfall (R██████████)

Beim vierten Unfall wurde am 30.01.2008 in Siek ein VW Golf Plus beschädigt. Der Geschädigte Horst R██████████ nahm für die Dauer von fünf Tagen, nämlich vom 07.04.2008 bis zum 11.04.2008, einen Mietwagen der Klägerin nach deren Preisliste 12/2007 (Anlage K 7, Bl. 17 d.A.), Gruppe 4, in Anspruch. Die Klägerin stellte dafür insgesamt 706,00 € in Rechnung, nämlich fünf Tage à 99,00 €, Kosten für das Zustellen und Abholen des Mietfahrzeugs zu jeweils 23,00 €, fünf Vollkasko-Tagespauschalen zu je 23,00 € und insgesamt 50,00 € für Winterreifen. Die Beklagte zahlte 440,00 €.

5. Unfall (L██████████)

Der letzte streitgegenständliche Unfall ereignete sich am 26.03.2008 in Ahrensburg. Der Volvo XC 90 des Geschädigten ██████████ wurde beschädigt. Herr L██████████ nahm sich für fünf Tage (19.05.2008 bis 23.05.2008) ein Mietfahrzeug der Gruppe 7 (Preisliste 12/2007, Anlage K 7, Bl. 17 d.A.). Die Klägerin berechnete insgesamt 926,00 €, die sich so zusammensetzen: fünf Tage à 149,00 €, Kosten für das Zustellen und Abholen des Mietfahrzeugs zu jeweils 23,00 € und fünf Vollkasko-Tagespauschalen zu je 27,00 €. Die Beklagte zahlte 530,35 €.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, die geltend gemachten Mietwagenkosten seien als erforderlich im Sinne des § 249 BGB anzusehen und daher von der Beklagten vollständig zu ersetzen. Die berechneten Preise seien ortsüblich und angemessen. Sie lägen entweder unterhalb oder aber nur geringfügig oberhalb der Vergleichskosten, wie sie sich für den ersten Unfall aus dem „Schwacke-Automietpreisspiegel“, (im Folgenden: AMS) 2006 bzw. aus dem AMS 2007 für die übrigen Fälle ergäben. Weiter vertritt die Klägerin die Meinung, angesichts der unfallbedingten Sondersituation bei der Anmietung der Fahrzeuge sei außerdem auf die Vergleichspreise nach dem AMS ein pauschaler Aufschlag von 20 Prozent gerechtfertigt. Werde dieser berücksichtigt, lägen die Preise der Klägerin in sämtlichen fünf Fällen darunter.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.179,45 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.09.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Geschädigten hätten für die von der Beklagten gezahlten Beträge problemlos vergleichbare Fahrzeuge anmieten können. Die Beklagte habe bereits mehr gezahlt als den regionalen Normaltarif. Die Beklagten sind der Ansicht, der AMS sei als Schätzungsgrundlage ungeeignet. Denn die Autoren des AMS 2006 und 2007 hätten in fehlerhafter Weise nicht berücksichtigt, dass der übliche Normaltarif bereits eine Haftungsreduzierung enthalte. Die von Eurotax-Schwacke angewendete Methode, zum „Normaltarif“, noch eine Pauschale für die Haftungsreduzierung hinzuzurechnen, gebe schon deshalb nicht den realen Normaltarif wieder, sondern sei ein Kunstprodukt. Das ergebe sich bereits aus dem „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“, (Im Weiteren: Fraunhofer-Studie) des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation. Die Fraunhofer-Studie sei im Übrigen als Schätzungsgrundlage gegenüber dem AMS vorzugswürdig, weil die Daten der Fraunhofer-Studie anonym erhoben worden seien, die des AMS hingegen unter Offenlegung des Zwecks der Erhebung. Beim AMS hätten die befragten Autovermieter deshalb überhöhte Preise angegeben; das zeige schon die Preissteigerung vom AMS 2003 zum AMS 2006. Die Preise nach dem AMS 2007 lägen zwischen 37 Prozent und 88 Prozent höher als die in der Fraunhofer-Studie ermittelten Preise. Schon das zeige, dass keiner der Tarife im AMS 2006 oder 2007 einen regionalen Normaltarif darstelle.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Haftung der Beklagten folgt aus §§ 7 StVG in Verbindung mit § 3 PfIVG a.F. (1. Unfall) bzw. § 115 VVG n.F. (alle weiteren Unfälle) und § 398 BGB. Die Geschädigten haben ihre Ansprüche an die Klägerin abgetreten.

Dem Grunde nach ist die Haftung der Beklagten unstreitig. Die Ansprüche der Klägerin sind aber auch in der geltend gemachten Höhe begründet.

Gemäß § 249 BGB hat der zum Schadensersatz verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Statt der Herstellung kann der Geschädigte den erforderlichen Geldbetrag verlangen, wenn es sich um die Verletzung einer Person oder die Beschädigung einer Sache handelt. Welcher Geldbetrag erforderlich ist, richtet sich danach, welche Aufwendungen eine verständige, wirtschaftlich denkende Person in der Lage des Geschädigten machen würde. In diesem Rahmen sind auch die Kosten zu erstatten, die für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs anfallen (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage 2007, § 12 StVG Rn. 33, m.w.N.). Grundsätzlich sind diese Kosten dann unproblematisch erstattungsfähig, wenn sich die Mietwagenkosten im Rahmen dessen bewegen, was der Geschädigte in der Umgebung üblicherweise für ein angemessenes Ersatzfahrzeug aufwenden müsste.

Vorab ist für die vorliegenden Fälle festzustellen, dass in allen Fällen die Geschädigten einen Mietwagen in Anspruch nahmen, der etwas kleiner und damit regelmäßig ohnehin günstiger ausfiel als das eigene, beschädigte Fahrzeug. Das Gericht musste daher lediglich noch die von der Klägerin berechneten Mietpreise und Preise für Zusatzleistungen einer Kontrolle unterziehen, ob sie dem ortsüblich Angemessenen entsprechen.

Das Gericht kommt aufgrund richterlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO zu dem Ergebnis, dass die von der Klägerin berechneten Preise in sämtlichen streitgegenständlichen Fällen als üblich und angemessen zu sehen sind. Denn auch bei anderen Autovermietern wären mit hoher Wahrscheinlichkeit annähernd gleiche bzw. nur unerheblich geringere Kosten angefallen. Diese Schätzung stützt das Gericht auf den auch von der Klägerin herangezogenen AMS 2006 der Firma Eurotax/Schwacke bzw. dessen Folgeausgabe, den AMS 2007.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hält das Gericht den AMS 2006 bzw. 2007 für eine geeignete Schätzungsgrundlage und erachtet aus diesem Grund die Einholung etwa eines Sachverständigengutachtens nicht für erforderlich. Die Argumente der Beklagten sind für das Gericht nicht geeignet, derartige Zweifel an der Eignung der Studien zu begründen.

BDV

Bundesverband der
Kilometer-Deutscherlands e.V.
Obsttrutzstr. 13-18 • 10963 Berlin

Soweit die Beklagte anführt, der AMS 2006 und der AMS 2007 („Schwacke-Listen“) rechnen zu den Normaltarifen ungerechtfertigterweise noch einen Aufschlag für die Haftungsreduzierung hinzu, der Markt sehe so etwas real nicht vor, kann dem nicht gefolgt werden. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass Autovermietungen im Rahmen des Vollkaskoschutzes für eine Haftungsreduzierung auf ein Maß unterhalb des von der Beklagten angeführten Korridors von 750,00 € bis 950,00 € einen Aufschlag verlangen, so dass eine gesonderte Ausweisung aus Sicht des Gerichts keinen methodischen Fehler darstellt. Soweit die Beklagte dazu die Fraunhofer-Studie heranzieht und vorträgt, diese weise Preise aus, die eine Selbstbeteiligung in dem genannten Korridor bereits enthielten, mag das zutreffen, sagt aber nichts über die Verwertbarkeit der Schwacke-Listen aus, weil offensichtlich zwischen den Erhebungen eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

Das Argument der Beklagten, die Preisangaben in den Schwacke-Listen gäben nicht die Normalpreise wieder, weil die befragten Autovermieter über den Zweck der Befragung im Bilde gewesen seien und daher übersetzte Preise angegeben hätten, ist jedenfalls nicht durch die Fraunhofer-Studie und deren überwiegend deutlich niedrigere Preise belegt. Dass die Fraunhofer-Studie ganz andere Preise wiedergibt als die Schwacke-Listen, dürfte neben der unterschiedlichen Art der Erhebung (Schwacke: schriftlich, Fraunhofer: Internet/Telefon) vorrangig in den Unterschieden bei der Datenbasis und deren Darstellungsmethode liegen. Zum einen ist die Datenbasis der Fraunhofer-Studie mit unter 100.000 Angeboten deutlich geringer als bei den Schwacke-Listen, deren Datenbasis im siebenstelligen Bereich liegt. Auch ist bereits an der Anzahl der befragten Vermietstationen festzustellen, dass die Schwacke-Listen sich auf eine deutlich größere Zahl von Daten stützen als die Fraunhofer-Studie. Zum anderen geben die Schwacke-Listen die erfragten Preise in geographischer Hinsicht deutlich differenzierter wieder, weil sie nach dreistelligen Postleitzahlbereichen unterteilen, die Fraunhofer-Studie hingegen nur nach zweistelligen.

Das Argument der Beklagten, aus den Preisunterschieden zwischen AMS 2006/2007 und der Fraunhofer-Studie folge, dass die Daten in den Schwacke-Listen keine regionalen Normaltarife seien, ist eine schlichte Behauptung. In gleicher Manier ließe sich folgern, dass die Preise in der Fraunhofer-Studie nicht stimmen, nur weil sie niedriger sind als die im AMS 2006/2007.

Die Aufpreise für Winterreifen sind ebenfalls von der Beklagten zu erstatten. Die gesonderte Abrechnung der Winterausrüstung dürfte sich mittlerweile in der Autovermietungsbranche durchgesetzt haben. Dabei ist der Beklagten zuzustimmen, dass die Klägerin verpflichtet ist, dem jeweiligen Kunden ein verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Sie war

aber nicht verpflichtet, dies zum gleichen Preis wie bei einem Fahrzeug ohne Winterreifen zu tun. Letztlich bleibt der einzelne Autovermieter frei in seiner Entscheidung, ob er eine Mischkalkulation vornimmt und die Investitionen für Winterreifen in den allgemeinen, auch außerhalb des Winters zu zahlenden Mietpreisen aufgehen lässt, oder ob er einen Preisaufschlag von denjenigen Mietern verlangt, die während der Wintersaison ein Fahrzeug mieten. Die berechneten Aufschläge schätzt das Gericht unter Heranziehung des AMS 2007 jedenfalls als angemessen ein.

Die Kosten für die Fahrzeugzustellung und -abholung sind lediglich im Fall 5 nicht zu erstatten. Denn der Geschädigte [REDACTED] hätte das Mietfahrzeug innerhalb seines Wohnortes Ahrensburg ohne Probleme unter Zuhilfenahme öffentlicher Verkehrsmittel von der Vermietstation der Klägerin abholen und wieder zurückbringen können. In den übrigen vier Fällen sind die Wohnorte der Geschädigten vom Sitz der Klägerin verschieden, so dass das Gericht die Kosten der Zustellung und Abholung hier als angemessen ansieht.

In allen hier zur Entscheidung vorliegenden Fällen liegen die von der Klägerin berechneten Kosten lediglich etwa zehn Prozent oberhalb der Vergleichspreise nach den Schwacke-Listen. Eine derartige Überschreitung führt nicht zu einer Kappung auf den „Listenpreis“, weil die Schätzung ohnehin nur der Überprüfung dient, ob die Preise sich im Rahmen des Üblichen bewegen. Das ist hier im Einzelnen der Fall. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Anlagen K 1 bis K 5 Bezug genommen. Es bedarf daher auch keiner Entscheidung über die Frage, ob grundsätzlich ein pauschaler Aufschlag wegen der unfallbedingten Risikoerhöhung gerechtfertigt ist.

Die Zinsansprüche der Klägerin ergeben sich aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstands beträgt 1.179,45 €.

Holtkamp

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Schönhauser Str. 16-18 - 10963 Berlin